

## ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER



An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Wien, am 1.4.2008  
GZ. 164/08; MG

**BMF-321100/0005-I/20/2007**  
**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzprokuraturgesetz neu erlassen wird;**  
**Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 5.3.2008, bei der Österreichischen Notariatskammer am 7.3.2008 eingelangt, hat das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzprokuraturgesetz neu erlassen wird, übersendet und ersucht, dazu bis 4. April 2008 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

**Stellungnahme**

abzugeben:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält umfangreiche organisatorische und inhaltliche Neuerungen im Zusammenhang mit der Finanzprokuratur als mit der Rechtsberatung und Rechtsvertretung des Bundes und anderer staatsnaher Rechtsträger betraute zentrale Stelle.

Aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer erscheint es dabei begrüßenswert, dass aus Gründen der Übersichtlichkeit und Schaffung einer umfassenden zeitgemäßen gesetzlichen Grundlage die Form eines neuen Gesetzes anstelle einer Novelle zum derzeitigen Prokuraturgesetz gewählt wurde. Dies ermöglicht eine Zusammenführung von derzeit verstreuten Bestimmungen (Ausbildung, Zuständigkeiten, etc.) und dient damit nicht zuletzt auch der Rechtssicherheit.



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75  
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Ebenfalls positiv zu werten ist nach Auffassung der Österreichischen Notariatskammer die Tatsache, dass nunmehr auch die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung der im Anwaltsdienst stehenden Bediensteten der Finanzprokuratur auf gesetzlicher Ebene festgeschrieben wird (§ 18 des Entwurfs). Diese Verpflichtung erscheint in Zeiten ständiger Veränderung und Weiterentwicklung der Rechtsordnung zur Sicherung des Wissensstandes und der Fähigkeiten der Rechtsberater und Vertreter zwingend notwendig und wurde eben aus diesem Grund auch bereits bei den rechtsberatenden Berufen der Notare und Rechtsanwälte in deren Berufsrecht umgesetzt.

Die gesetzliche Ausgestaltung der Finanzprokuratur als „Anwalt und Berater der Republik“ in einem umfassenderen Sinn als bisher erscheint nach Auffassung der Österreichischen Notariatskammer im Sinne einer Vereinfachung für den Rechtsunterworfenen („one-stop-shop“-Prinzip; einheitlicher Ansprechpartner, etc.) ebenfalls grundsätzlich begrüßenswert. Die Bestimmung des § 3 des Entwurfs regelt nunmehr umfassend und besser verständlich die Einschreitungsbefugnis der Finanzprokuratur sowohl im obligatorischen als auch im fakultativen Bereich. Die neue Bestimmung ist besser verständlich als die bisherige Bestimmung des § 2 ProkG und beseitigt die aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer verfassungsrechtlich (weil im Sinne des Legalitätsprinzips zu unbestimmt gehaltene) bedenkliche Bestimmung des § 2 Abs. 3 ProkG mit der darin enthaltenen Ermächtigung an den Bundesminister für Finanzen, im Verordnungsweg weitere Rechtsträger der Vertretung und Beratung durch die Prokuratur zu unterstellen. Ob mit der materiellen Derogation des § 2 ProkG allerdings die aufgrund der Ermächtigung des bisherigen § 2 Abs. 1 ProkG derzeit erteilten Einschreitungsbefugnisse ohne konkrete Übergangsbestimmungen tatsächlich unberührt bleiben (wie es in den Erläuterungen des Entwurfs heißt), sollte nach Auffassung der Österreichischen Notariatskammer nochmals geprüft werden.

In den Erläuterungen wird mehrfach auf dem Entwurf vorangegangene eingehende Evaluierungen des Bundesministeriums für Finanzen und erhebliche Kritikpunkte des Rechnungshofes, insbesondere im Zusammenhang mit steigenden Kosten externer Berater, hingewiesen.

Insbesondere im Zusammenhang mit letztgenannter Kritik des Rechnungshofes erscheint es aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer grundsätzlich auch begrüßenswert, nunmehr auch die Beratung des Bundes sowie der Republik Österreich der Finanzprokuratur obligatorisch zuzuweisen. Es kann davon ausgegangen werden, dass damit Kosteneinsparungen verbunden sind. Nicht zuletzt aufgrund der Reorganisation der Prokuratur (Zuweisung zu Geschäftsfeldern, Fortbildungsplan entsprechend den Bedürfnissen der Mandanten, etc.) sollte im Übrigen gesichert sein, dass für eine umfassende obligatorische Rechtsberatung (welche meist ohnedies nur der nachfolgenden obligatorischen Vertretung vorangeht) auch allfällig notwendige Spezialfachkenntnisse vorhanden

sind. Dennoch wird angeregt, die obligatorische Beratung zumindest soweit einer Öffnung zuzuführen, dass im Falle der Notwendigkeit spezieller Fachkenntnisse zusätzlich zur Prokuratur (außerhalb des Bundesdienstes stehende) externe Berater als Experten zugezogen werden können.

Die neu geschaffene Möglichkeit zur „Heim- und Telearbeit“ (§ 20 des Entwurfes) erscheint grundsätzlich positiv, wenngleich der Entwurf nicht genau umschreibt, was darunter zu verstehen ist. Sollte dabei auch an die schriftliche Übermittlung von Erledigungen gedacht sein, so sollte aus Gründen der Sicherheit (Authentizität der Dokumente und Sicherstellung der Identität des Absenders) jedenfalls an die Einführung entsprechender Signaturen gedacht werden. Der pauschale Hinweis darauf, dass die Mitarbeiter „die für die Wahrung der Amtsverschwiegenheit und anderer Geheimhaltungspflichten erforderlichen Vorkehrungen zu treffen haben (§ 20 Abs. 3 des Entwurfs) erscheint diesbezüglich zu unbestimmt und nicht hinreichend.

Ob aufgrund der Neugestaltung des Finanzprokuraturgesetzes auch eine inhaltliche Anpassung bzw. Akkordierung anderer gesetzlicher Bestimmungen notwendig ist (vgl. z.B. § 28 ZPO), sollte nach Meinung der Österreichischen Notariatskammer nochmals geprüft werden. Auch die Bestimmungen der §§ 24 VfGG und 23 VwGG (in den Erläuterungen irrtümlich § 24 VwGG), denen durch § 3 des Entwurfs zwar materiell derogiert wird, sollten aus Gründen der Rechtssicherheit und Übersichtlichkeit dennoch novelliert werden.

Abschließend wird angemerkt, dass die Aussendung eines Gesetzesentwurfs bzw. der dazugehörigen Erläuterungen (auch) im Änderungsmodus nicht zur Lesbarkeit bzw. Verständlichkeit des betreffenden Entwurfs beiträgt. Allfällige diesbezügliche Versehen bei der Versendung sollten daher vermieden werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Klaus Woschnak  
(Präsident)